Pro Kinderrechte Schweiz 8000 Zürich www.pro-kinderrechte.ch info@pro-kinderrechte.ch



Falls refusiert oder nicht abgeholt als taxpflichtige B-Post zurücksenden

#### **Einschreiben**

Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Ländtestrasse 20 Postfach 1180 2501 Biel/Bienne

Zürich, den 21. Februar 2025

## Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich, vertreten durch Christoph Geissbühler (Anzeigeerstatter)

reicht Strafanzeige wegen

Genitalbeschneidung gesunder Kinder am Stadtspital Biel ein,

gegen

**Verzeigte 1:** wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB gegen den Arzt, welcher die Amputation der Penisvorhaut am gesunden Kind (ohne medizinische Notwendigkeit) vorgenommen hat;

**Verzeigte 2:** wegen Gehilfenschaft gemäss Art 25 StGB gegen den Chefarzt und die Spitalleitung, welche diesen Eingriff zulassen und die Infrastruktur zur Verfügung stellen.

**Verzeigte 3:** wegen Anstiftung gemäss Art. 24 StGB gegen die Eltern (Sorgeberechtigten), welche die Amputation der Penisvorhaut an ihrem Kind in Auftrag gegeben haben.

Verzeigt wird die letzte durchgeführte Beschneidung an einem gesunden Kind (heisst; ohne medizinische Begründung, auf Wunsch der Eltern, Selbstzahler, ausserhalb des Krankenversicherungsgesetzes).

## **Begründung**

#### I. Formelles

 Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind greift in jedem Fall die Offizialmaxime (Art. 122 StGB, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB), weshalb die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

- 2. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.
- 3. Die inkriminierenden Handlungen werden am Spitalzentrum Biel (Begehungsort) vorgenommen. Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig, Art. 31 StPO.

#### II. Materielles

#### **A Sachverhalt**

Gemäss Antwort von Dr. med. univ. Marek Benacka, Urologie Biel führt das Spitalzentrum Biel Beschneidungen an Kindern auf Wunsch der Eltern durch.

BO: Mailantwort Beilage 1

Pro Kinderrechte hat im Dezember 2024 beim Stadtspital Biel nach der Anzahl Beschneidungen nachgefragt. Die Spitalleitung weigert sich aber, diese Angaben herauszugeben. Aus der Antwort geht jedoch klar hervor, dass regelmässig auch Eingriffe an gesunden Kindern auf Wunsch der Eltern durchgeführt werden. Die Spitalleitung schreibt: «Bei Beschneidungen von Kindern handelt es sich regelmässig um sog. "Selbstzahlerleistungen" ausserhalb des Anwendungsbereichs des Krankenversicherungsgesetzes.» (3. Abschnitt)

## BO: Anfrage von Pro Kinderrechte mit Antwort Stadtspital Biel Beilage 2

Pro Kinderrechte Schweiz hat 2015 bei den grossen Spitälern der deutschen Schweiz nach der Anzahl der Genitalbeschneidungen nachgefragt. Basel, St. Gallen und Bern haben angegeben, dass sie Beschneidungen von gesunden Kindern auch auf Wunsch der Eltern durchführen. Es ist daher davon auszugehen, dass an allen Spitälern der Schweiz, somit auch am Stadtspital Biel, solche Eingriffe durchgeführt werden. (Vgl. dazu auch Beilage 4, S. 11.)

Auch gemäss telefonischer Auskunft vom 4. Februar 2025 beim Sozialdienst Biel, können Eltern, welche wünschen ihr Kind beschneiden zu lassen, sich beim Stadtspital Biel melden.

Aus den oben genannten Belegen und Hinweisen ergeben sich auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe, weshalb die angerufene Staatsanwaltschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO zur Untersuchung verpflichtet ist.

#### **B Rechtliches**

## a) Grundlagen

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf folgenden Artikel:

Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?
 Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020, S. 103ff.

Daraus geht hervor, dass die Genitalbeschneidung gesunder Kinder geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzt.

BO: ZKE 2/2020 S. 103 ff. Beilage 3

2

Immer wieder wird auch behauptet, das Abschneiden der Penisvorhaut sei eine Bagatelle und mit dem Stechen eines Ohrlöchleins vergleichbar. Die biologischen und medizinischen Fakten zeigen jedoch, dass dem in keiner Weise so ist, sondern dass das Abschneiden der Penisvorhaut weitreichende und irreversible Folgen speziell im sexuellen, erotischen und psychologischen Bereich hat.

Die tatbestandsrelevanten Fakten dieser Anzeige sind in folgendem Artikel zusammengefasst und dargestellt:

• Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Grundlagen für die rechtliche Würdiqung.

#### **BO: Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz**

Beilage 4

## b) Im Speziellen

Die Amputation der Penisvorhaut erfüllt gemäss Lehre unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung. Ob es sich dabei um eine einfache oder schwere Körperverletzung handelt, ist für die Strafuntersuchung vorerst nicht von Belang. Diese Frage ist anschliessend durch das Gericht auf der Grundlage der biologischen und medizinischen Fakten zu beurteilen.

Rechtfertigend für die durch einen Arzt vorgenommene Körperverletzung wirken einzig die informierte Einwilligung des Patienten und der Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten,¹ wobei der gesundheitliche Nutzen den zu erwartenden Schaden und die Risiken des Eingriffs überwiegen muss.² Bei einer Beschneidung im Kindesalter kann nicht von einer informierten Einwilligung des Kindes ausgegangen werden, was einen Verstoss gegen Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 5 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Art. 301 Abs. 1 ZGB darstellt. Da es sich bei einer «Wunsch-Beschneidung» um ein gesundes Kind mit einer gesunden Vorhaut handelt, liegt auch in keiner Weise ein unmittelbarer medizinischer Nutzen vor (Verstoss gegen Art. 6 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin).

Die körperliche und besonderes die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie – insbesondere bei Kindern – ein *absolut höchstpersönliches Recht* dar, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, Art. 11 BV, Art. 10 Abs. 1 und 2 BV, Art. 302 Abs. 1 ZGB). Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz vertretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB. *Die Einwilligung der Eltern* kann daher nicht strafausschliessend wirken. Zwischen Eltern und Kind besteht demnach eine Interessenskollision, siehe dazu unten Kindsvertretung.

Eine «Wunsch-Beschneidung» an einem gesunden Kind widerspricht dem Kindeswohl, Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 302 ZGB, Art. 301 Abs. 1 ZGB. (Vgl. dazu Beilage 3.)

Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person, Art. 3 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV.

<sup>2</sup> "S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Der Artikel mit allen Belegen wurde publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin 15.09.2017, S.6

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. Büchler et al., Medizin – Mensch - Recht, S. 62 ff.

## C Prozessuale Anträge

#### a) Kindesverfahrensvertretung

Für das nach der Beweissicherung bekanntgewordene Kind/Opfer ist eine Kindesverfahrensvertretung einzusetzen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 29 BV, Art. 29a BV, Art. 30 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB. Die Kindesverfahrensvertretung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich<sup>3</sup>, medizinisch<sup>4</sup> und rechtlich<sup>5</sup> korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

### b) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigeerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen Pro Kinderrechte Schweiz Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

## Beilagen

- Beilage 1: Mailantwort von Dr. med. univ. Marek Benacka, Urologie Biel
- Beilage 2: Anfrage von Pro Kinderrechte Schweiz mit Antwort des Stadtspital Biel
- **Beilage 3:** Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020.
- **Beilage 4:** Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Grundlagen für die rechtliche Würdigung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder Ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Ministère public du canton de Berne

Region Berner Jura-Seeland

Région Jura bernois-Seeland

Ländtestrasse 20 Postfach 1180 2501 Biel Telefon 031 636 35 00 (Kanzlei) Telefax 031 634 50 78

BJS 25 4012 / ZRL

Verfügung

P. Thoma, Leitender Staatsanwalt L. Z'Rotz, jur. Sekretärin

Biel, 22. Mai 2025

## In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person

unbekannte Täterschaft

Verteidigung

keine

Sachverhalt

schwere Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu angeblich begangen am Stadtspital Biel (Strafanzeige vom 21. Febru-

ar 2025

betreffend

Nichtanhandnahme

# wird verfügt:

- 1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
- 2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
- Diese Verfügung braucht niemandem eröffnet zu werden.
- Mitzuteilen:
  - Verein Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

## Begründung:

Am 24. Februar 2025 ging bei der hiesigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige des Vereins Pro Kinderrecht Schweiz ein, in welcher ausgeführt wird, dass am Stadtspital Biel (aus den Beilagen ergibt sich, dass das Spitalzentrum Biel gemeint ist) Beschneidungen an gesunden Jungen durchgeführt werden würden. Die Genitalbeschneidung bei gesunden Jungen verletze in mehrfacher Hinsicht geltendes Recht und erfülle insbesondere den Tatbestand der Körperverletzung. Eine Einwilligung der Eltern könne nicht strafausschliessend wirken, da die körperliche und besonders die genitale Unversehrtheit betroffen sei, welche ein absolut höchstpersönliches Recht darstelle und im Grundsatz vertretungsfeindlich sei (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB). Eine «Wunsch-Beschneidung» an einem gesunden Kind widerspreche denn auch dem Kindeswohl (Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 301 Abs. 1 und 302 ZGB). Folglich sei gegen die verantwortlichen Ärzte, die Spitalleitung und die Eltern, welche an der Amputation der Penisvorhaut von gesunden Kindern beteiligt gewesen sei-



en, ein Strafverfahren wegen Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu einzuleiten.

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Bei der männlichen Beschneidung – medizinisch Zirkumzision genannt – wird die Vorhaut (Praeputium) im Bereich der Eichel mit einem Rundumschnitt chirurgisch entfernt. Dieser Vorgang stellt unzweifelhaft einen Eingriff in die körperliche Integrität der betroffenen Person dar. Da zunächst eine Wunde zurückbleibt, die einer ärztlichen Versorgung und der Abheilung bedarf, liegt sodann eine Körperverletzung im Sinne einer Gesundheitsschädigung (heilungs- und/oder behandlungsbedürftiger Zustand) vor (EICKER ANDREAS/BRAND FABIAN, Die Knabenbeschneidung – Grundsätzlich strafbar, ausnahmsweise erlaubt?, in: Eicker Andreas (Hrsg.), Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?, Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven, Bern 2023, S. 104).

Anders als für die Beschneidung von weiblichen Genitalien (Art. 124 StGB), sieht das Gesetz für die Beschneidung von Penissen keine spezielle Strafbestimmung vor. Die Strafbarkeit einer allfälligen Täterschaft ist folglich nach Art. 122 und 123 StGB zu prüfen.

Gemäss Art. 122 Abs. 2 und 3 StGB ist eine Körperschädigung unter anderem dann schwer, wenn ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar gemacht wird, oder wenn eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht wird. Der Penis wird gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den wichtigen Organen im Sinne des Gesetzes gezählt (BGE 129 IV 1 E. 3.2). Eine schwere Verletzung des Penis ist jedoch nur bei dessen Verlust oder bei dauernder Aufhebung seiner urinalen und/oder sexuellen Funktion auszugehen. Eine geringfügige Einschränkung seiner Funktion genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Da bei einer *lege artis* durchgeführten Abtrennung der Penisvorhaut keine schweren Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. EICKER ANDREAS/BRAND FABIAN, a.a.O., S. 104), wird die verlangte Schwere der Schädigung normalerweise nicht erreicht; es ist folglich einzig von einer einfachen Körperverletzung auszugehen.

Der mit einer medizinischen Behandlung verbundene Eingriff in die körperliche Integrität wird in der Regel durch die Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt und bleibt somit straflos (BSK StGB I-ROTH/BERKEMEIER, Vor Art. 122, N 20). Anders als in der Anzeige dargelegt, handelt es sich bei der Einwilligung in medizinische Behandlungen nicht um ein absolutes, sondern um ein relativ höchstpersönliches Recht i.S.v. Art. 19c ZGB. Das bedeutet, dass eine Person, sobald sie urteilsfähig ist, immer selbständig über eine Behandlung entscheidet. Dies gilt auch für minderjährige Personen, sofern deren Urteilsfähigkeit mit Bezug auf den konkreten Entscheid bejaht werden kann (AEBI-MÜLLER REGI-NA/FELLMANN WALTER/GÄCHTER THOMAS/RÜTSCHE BERNHARD/TAG BRIGITTE, Arztrecht, 2. Aufl., Bern 2024, Rz. 757). Solange ein Kind allerdings die Konsequenzen einer Einwilligung in eine medizinische Behandlung nicht selbst abschätzen bzw. verstehen kann, fehlt es an der Einwilligungsfähigkeit. In dieser Situation dürfen – und müssen – die Eltern stell-

vertretend für das Kind entscheiden, wobei die elterliche Entscheidungskompetenz durch das Kindswohl beschränkt wird (BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301 N 2 und 3).

Sofern das Kindswohl einer Zirkumzision nicht entgegensteht, ist es den Eltern eines urteilsunfähigen Kindes folglich erlaubt, in diesen Eingriff einzuwilligen. Die Deutungshoheit darüber, ob eine bestimmte Handlung mit dem Kindswohl vereinbar ist, liegt grundsätzlich bei den Eltern. Nur wo diese in grober Weise verletzt wird, sich die Erziehungsmassnahme also als «Missbrauch der elterlichen Sorgepflicht» darstellt, darf und muss zum Schutz des Kindes eingegriffen werden. Die elterliche Verfügungsbefugnis gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB fällt entsprechend nur bei einer erheblichen Verletzung des Kindswohls dahin (El-CKER ANDREAS/BRAND FABIAN, a.a.O., S. 117).

Die zwei bisher in der Schweiz ergangen Urteile zur vorliegenden Frage, hielten fest, dass eine Zirkumzision - unter der Voraussetzung, dass der Eingriff von medizinischen Fachpersonen nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Verwendung eines Anästhetikums durchgeführt werde – nicht per se eine Gefährdung des Kindswohls darstelle (Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts Graubünden vom 8. Oktober 2013, ZK1 13 42, E. ii.6a; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juni 2019, PQ190030-O/U, E. 5.1). Es sei eine Ermessens- und Wertungsfrage, ab welchem Punkt die Grenzen einer Gefährdung erreicht seien. In Bezug auf Eingriffe in die körperliche Integrität gelte als Grundsatz, dass Eltern nur in Eingriffe an ihren urteilsunfähigen Kindern einwilligen könnten, die medizinisch indiziert seien. Gleichwohl sei die inhaltliche Reduktion des Kindeswohls auf das «gesundheitliche Wohl» zu eng: Kindeswohl umfasse nach schweizerischem Recht nicht nur die physischen, sondern ebenso die psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse des Kindes. Demzufolge könnten körperliche Eingriffe beispielsweise auch aus kulturellen, religiösen oder ästhetischen Gründen zulässig sein (ZK1 13 42, E. ii.7; vgl. dazu auch AEBI-MÜLLER REGINA, et. al., a.a.O., Rz. 790). Eine Einwilligung der Eltern respektive des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge müsse daher auch in medizinisch nicht notwendigen Fällen möglich sein, wobei jedoch stets eine Abwägung der Interessen im Einzelfall zu erfolgen habe (ZK1 13 42, E. ii.6a). Beide Gerichte kamen bei der Würdigung des konkreten Falles zum Schluss, dass das Kindswohl durch die geplante Zirkumzision gefährdet sei; im Fall aus Graubünden, weil die beiden Elternteile entgegengesetzte Einstellungen zur Zirkumzision hatten und dadurch ein Loyalitätskonflikt des Kindes drohte, und im Fall von Zürich, weil das Kind aufgrund früherer Erlebnisse im Zusammenhang mit körperlichen Eingriffen an einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und durch die Zirkumzision eine Retraumatisierung drohte.

Nach dem Gesagten können Eltern eines urteilsunfähigen Jungen grundsätzlich rechtsgültig – mithin strafbefreiend – in eine von medizinischem Fachpersonal *lege artis* durchzuführende Zirkumzision einwilligen, wobei auf die Meinung des Kindes entsprechend dessen Reife Rücksicht zu nehmen ist (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Nach Erreichen der Urteilsfähigkeit (eine fixe Altersgrenze gibt es dabei nicht; im Normalfall ist die Urteilsfähigkeit spätestens ab zwölf Jahren für einfache Eingriffe anzunehmen: vgl. AEBI-MÜLLER REGINA, et. al., a.a.O., Rz. 763) kann – und muss – der Junge sodann selbst in den fraglichen Eingriff einwilligen. Die Durchführung einer nicht medizinisch indizierten Zirkumzision ist folglich nur strafbar, wenn keine rechtsgültige Einwilligung vorliegt, weil die Zirkumzision aufgrund der konkreten Umstände gegen das Kindswohl verstösst oder weil sich das Kind ausdrücklich und eindeutig dagegen ausspricht, oder wenn sie nicht *lege artis* (beispielsweise ohne die erforderliche Betäubung) getätigt wird.

In der Anzeige vom 21. Februar 2025 werden keine konkreten Umstände geschildert, die darauf hinweisen würden, dass im Spitalzentrum Biel strafrechtlich relevante Zirkumzisionen durchgeführt werden resp. wurden. So wird nur pauschal vorgebracht, am Spitalzentrum Biel seien Beschneidungen an gesunden Kindern durchgeführt worden; wann, durch wen und zum Nachteil welcher Personen die fraglichen Eingriffe durchgeführt worden sein sollen sowie aufgrund welcher konkreten Umstände von einer Strafbarkeit dieser Eingriffe auszugehen ist, ergibt sich aus der Anzeige hingegen nicht. Mangels anderslautender, konkreter Hinweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Spitalzentrum Biel Operationen ohne die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person resp. ihrer gesetzlichen Vertretung durchgeführt werden. Zudem ist anzunehmen, dass sofern Zirkumzisionen nicht lege artis durchgeführt worden sein sollten oder wenn eine Zirkumzision in einem konkreten Fall tatsächlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung geführt hätte, die betroffenen Personen mit einer Strafanzeige an die zuständigen Behörden gelangt wären.

Folglich liegt kein hinreichender Tatverdacht vor, der die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung eines Verfahrens berechtigen würde (vgl. Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Das Verfahren wird demnach nicht an die Hand genommen.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Zuletzt sei erwähnt, dass diese Verfügung dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz gestützt auf das Auskunftsrecht des Anzeigers gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO mitgeteilt wird. Da der Verein und dessen Vertreter mit Blick auf die erhobenen Vorwürfe nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt sind, kommen diesem mangels Parteistellung keinerlei weiteren Verfahrensrechte (insbesondere kein Beschwerderecht gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. 310 Abs. 2 StPO) zu.

Der Leitende Staatsanwalt

P. Thoma

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Die schriftliche Beschwerde muss datiert und von der betroffenen Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 25 4012) anzugeben.

Pro Kinderrechte Schweiz 8000 Zürich www.pro-kinderrechte.ch info@pro-kinderrechte.ch



Falls refusiert oder nicht abgeholt als taxpflichtige B-Post zurücksenden

#### **Einschreiben**

Obergericht Kt. Bern Hochschulstrasse 17 Postfach 7475 3001 Bern

Zürich den 2. Juni 2025

# Beschwerde wegen Rechtsverweigerung – in dubio pro duriore

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft Kanton Bern, Berner Jura-Seeland

Beschwerdegegnerin

# betreffend **Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung**

erheben wir gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 22. Mai 2025, eingegangen am 27. Mai 2025 (Poststempel 22. Mai 2025), folgende

## Beschwerde wegen Rechtsverweigerung

# Anträge

- 1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kanton Bern, Berner Jura-Seeland, vom 22. Mai 2025 sei aufzuheben;
- 2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Berner Jura-Seeland sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 21. Februar 2025 zu eröffnen;
  - Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

## **Formeller Antrag**

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren BJS 25 4012 beizuziehen.

## Begründung

#### A. Formelles

- 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).
- 2. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO beurteilt die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 397 Abs. 3 StPO kann die Beschwerdeinstanz der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen. Das angerufene Gericht ist somit zuständig.
- 3. Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung und Rechtsverweigerung gerügt werden.
- 4. Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (BGE 1D\_8/2018, vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1 S. 192; 135 I 6 E. 2.1 S. 9; 103 V 190 E. 3b S. 194)
  - Nachfolgend wird gerügt, dass die Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland (Beschwerdegegnerin) auf die Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) widerrechtlich nicht eintritt.
- 5. Die angefochtene Verfügung ging der Beschwerdeführerin am 27. Mai 2025 zu (Poststempel 22. Mai 2025). Für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bei einer Negativverfügung gilt eine Frist von 10 Tagen ab Kenntnisnahme der Mitteilung (Zürcher Kommentar StPO - KELLER, Art. 396 N 9). Die Frist ist mit dieser Eingabe gewahrt.
- 6. Jedermann hat durch Art. 301 Abs. 1 StPO das Recht eine Strafanzeige einzureichen. Die Staatsanwaltschaft ist durch Art. 7 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich gezwungen Strafanzeigen anhand zu nehmen und rechtsgenüglich abzuklären. Daraus erwächst der Anspruch des Anzeigeerstatters, dass der Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige rechtsgenüglich verfahren wird.
  - Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N368). Dieser Grundsatz gilt auch für den

Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Wie nachfolgend gezeigt wird, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland in mehreren Punkten offensichtlich gegen das Gesetz.

7. Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Anhandbzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigeerstatter ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatlich schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt entschieden wird. Der Anzeigeerstatter ist somit gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm zur Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen.

Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich zudem auf seinen Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 5 BV, Art. 9 BV, Art. 29 BV, Art. 29a BV und Art. 3 Abs. 2 lit. a-c StPO. Auch ganz grundsätzlich muss dem Anzeigeerstatter der Zugang zum Recht (Art. 6 EMRK) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) bezüglich der formellen Aspekte seiner Strafanzeige gewährt sein.

- 8. Vorliegend handelt es sich somit um ein Verfahren zwischen Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) und der Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland (Beschwerdegegnerin). Pro Kinderrechte Schweiz ist in diesem Verfahren Partei und von einer Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft direkt betroffen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die formelle Unrechtmässigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige.
- 9. Pro Kinderrechte ist als Anzeigeerstatter gemäss Art. 105 lit. b StPO Verfahrensbeteiligter und kann gestützt auf 382 Abs. 1 StPO sein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen.

Somit ist der Anzeigeerstatter berechtigt, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache, eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B\_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4).

Die hier vorgebrachten Rügen sind ausschliesslich formeller Natur und können klar von der Sache getrennt werden. Pro Kinderrechte Schweiz ist somit als Anzeigeerstatter zur Beschwerde legitimiert und durch die formell rechtswidrige Nichtanhandnahme, welche einer Rechtsverweigerung gleichkommt, direkt berührt.

#### **B.** Materielles

#### I. Sachverhalt

 Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 21.02.2025 Strafanzeige in Sachen Genitalbeschneidung m\u00e4nnlicher Kinder auf Wunsch der Eltern (ohne med. Indikation) am Spitalzentrum Biel ein. Dass die inkriminierenden Handlungen am Spitalzentrum Biel vorgenommen werden, wird durch die eingereichten Dokumente belegt. Mit Verf\u00fcgung vom 22.05.2025 nahm die Beschwerdegegnerin das Verfahren nicht an die Hand.

**BO:** Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 21.02.2025

Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 27.05.2025 **Beilage 1 Beilage 2** 

#### **II. Rechtliches**

- Gemäss Lehre erfüllt die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung. Schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB), aber auch einfache Körperverletzungen an Kindern sind gemäss Art. 123 Abs. 2 StGB von Amtes wegen zu verfolgen, es gilt die Offizialmaxime. Dass es sich bei der angezeigten Tat um eine widerrechtliche Körperverletzung handelt, wird auch von der Beschwerdegegnerin festgestellt und nicht bestritten. Der materielle Gehalt der Strafanzeige ist somit unbestritten und demnach auch nicht Beschwerdegegenstand.
- 2. Der staatliche Schutz durch die Strafgesetze bedeutet nicht nur, dass nicht in diese Rechte und Freiheiten eingegriffen werden darf, es folgt daraus für den Staat zugleich auch die Verpflichtung, dass er bei deren Verletzung einschreiten muss (Meyer-Ladewig/Nettesheim, EMRK Handkommentar, NomosKommentar 4. Auflage, S. 318, Rn 2). Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz betreffend Körperverletzungen besteht somit grundsätzlich kein Spielraum.

Angezeigte Körperverletzungen nicht zu verfolgen, kommt demnach gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO einer Rechtsverweigerung gleich.

- 3. Durch die Offizialmaxime ist die Staatsanwaltschaft zur Untersuchung gezwungen.
  - Bei einem angezeigten Offizialdelikt keine Untersuchung zu eröffnen stellt im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.
- 4. Die Beschwerdegegnerin führt aus, es handle sich bei der Amputation der Penisvorhaut nicht um eine schwere, sondern nur um eine einfache Körperverletzung. Als Beleg für ihre Einschätzung gibt sie eine einzige Quelle an, bei welcher sich der Autor jedoch nicht mit den medizinischen und biologischen Fakten der Penisvorhautamputation auseinandergesetzt hat (keine entsprechenden medizinisch wissenschaftlichen Quellenangaben und Verweise in besagtem Artikel). Es gibt diesbezüglich zahlreiche wissenschaftliche Quellen und Belege, durch welche man die Amputation der Penisvorhaut durchaus als schwere Körperverletzung

bewerten kann (solche Quellen wurden der Anzeige beigelegt). Die Einschätzung der Beschwerdegegnerin, die Amputation der Penisvorhaut sei als einfache Körperverletzung zu werten, muss demnach als zweifelhaft und umstritten angesehen werden, weshalb diese Frage durch ein Gericht zu beurteilen ist.

Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin sind in Bezug auf die Frage, ob die Strafanzeige anhand zu nehmen ist oder nicht, unerheblich und nicht zu beachten, denn die Beschwerdegegnerin ist nicht zur Wertung und Beurteilung dieser Frage befugt. Diese Frage ist durch das Gericht zu beurteilen.

Zudem stellt die Beschwerdegegnerin durch ihre eigenen Ausführungen fest, dass es sich bei der Amputation der Penisvorhaut an einem gesunden Kind zweifelsfrei um eine widerrechtliche Körperverletzung handelt. Was sie willkürlich auslässt zu erwähnen ist, dass, weil an einem Kind ausgeführt, die Offizialmaxime greift. Schon allein durch ihre eigenen Ausführungen stellt die Beschwerdegegnerin also fest, dass sie von Amtes wegen zur Strafuntersuchung gezwungen ist.

5. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sind die Strafbehörden gezwungen ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden, sich aus der Strafanzeige, oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn konkrete und tatsächliche Hinweise für eine Straftat vorliegen.

Aus den mit der Strafanzeige eingereichten Belegen (Antwort des Spitalzentrum Biel vom 20.01.2025, Antwort der Urologie Praxis Biel Dr. med. univ. Marek Benacka vom 05.02.2025) geht zweifelsfrei hervor, dass die inkriminierenden Handlungen am Spitalzentrum Biel vorgenommen werden. Diese Tatsache wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Es besteht somit nicht bloss ein Tatverdacht, sondern es liegen tatsächliche Hinweise für strafbare Handlungen vor. Die Staatsanwaltschaft ist demnach gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO zur Strafuntersuchung gezwungen.

Angezeigte Straftaten, für welche es unbestrittene Hinweise gibt, dass sie vorgenommen werden und bei denen zudem die Offizialmaxime gilt, nicht zu verfolgen, stellt ein Verstoss gegen Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO dar, weshalb die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung begeht.

6. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgehalten, dass eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden kann. Es muss feststehen, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss gemäss dem strafprozessualen Grundsatz in dubio pro duriore ein Verfahren eröffnet werden. (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; BGE 1B\_365/2011, 137 IV 285, 289).

Bestehen Zweifel bezüglich der Strafbarkeit muss Anklage beim Gericht erhoben werden (137 IV 219 S. 230 E.5).

In der Lehre wird zu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO zudem ausgeführt, <u>der Verzicht auf eine Verfahrenseröffnung sei nur zulässig, wenn sich die Situation dem Staatsanwalt so präsentiere, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen, oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden sei. Bei blossen Zweifeln aber, ob ein Straftatbestand vorliege, oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen werde, dürfe keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen sei die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut, Art. 310 N 4 f., in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010).</u>

Aus der eingereichten Strafanzeige kann nicht abgeleitet werden, dass der fragliche Straftatbestand der Körperverletzung eindeutig nicht erfüllt ist, oder «der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, wie etwa bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten.» Auch kann sich die Situation der Beschwerdegegnerin nicht so präsentieren, als wenn «gar nie ein Verdacht angenommen werden könnte, oder ob der Nachweis von strafbarem Verhalten nicht gelingen werde.» Ganz im Gegenteil, die Beschwerdegegnerin erkennt selber, dass mit der Strafanzeige eine widerrechtliche Körperverletzung, bei der die Offizialmaxime greift, angezeigt wurde. Ebenso ist durch die eingereichten Belege unbestritten, dass die inkriminierenden Handlungen am Spitalzentrum Biel vorgenommen werden, was auch von der Beschwerdegegnerin anerkannt wird. Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige besteht somit offensichtlich kein Spielraum, sie ist somit widerrechtlich und willkürlich.

Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO kann demnach keine Anwendung finden. Die Strafanzeige trotzdem nicht anhand zu nehmen, stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.

7. Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Nichtanhandnahme im Kern auf die Behauptung, die Eltern könnten einerseits strafausschliessend in die genitale Verletzung ihres gesunden Kindes einwilligen, weil dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet werde und andererseits sei eine Beschneidung nur dann untersagt bzw. widerrechtlich, wenn das Kind bereits psychisch belastet sei. Sie stützt ihre Behauptungen einerseits auf den Artikel von Eicker/Brand, keine Kindeswohlgefährdung durch Beschneidung, und andererseits auf zwei Gerichtsurteile (Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts Graubünden vom 8. Oktober 2013, ZK1 13 42, E. ii.6a, Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juni 2019, PQ190030-O/U), durch welchen je eine Beschneidung aufgrund bestehender psychischer Belastung eines Kinder untersagt wurde.

Die Beschwerdegegnerin meint nun, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass am Spitalzentrum Biel Beschneidungen durchgeführt würden, bei welchen einerseits die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person resp. ihrer gesetzlichen Vertretung fehle, und es liege andererseits auch kein hinreichender Tatverdacht vor, dass strafrechtlich relevante Zirkumzisionen – bei denen das Kindeswohl gefährdet sei – vorgenommen würden.

Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin sei in aller Kürze entgegnet:

a. Nebst dem von der Beschwerdegegnerin zitieren Artikel (Eicker/Brand) gibt es mehrere andere Artikel, welche klar zum Schluss gelangen, dass die Amputation der gesunden Penisvorhaut am gesunden Kind eine

Kindeswohlgefährdung darstellt (B. Giger, M. Schwander, M. Küng & L. Minder), wobei letztgenannter Artikel der Strafanzeige sogar beigelegt wurde. Warum die Beschwerdegegnerin diese Artikel nicht beachtet, bleibt schleierhaft. Dies zeigt, dass die Beschwerdegegnerin entgegen ihrem Auftrag, alle belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 9 Abs. 2 StPO), absichtlich missachtet, um so eine ihr unliebsame Strafanzeige nicht anhand nehmen zu müssen.

b. Die beiden, von der Beschwerdegegnerin zitierten Gerichtsurteile, gelten einzig für den konkreten Fall. Die Gerichte haben sich in keiner Weise allgemein zur grundsätzlich zur Frage der Zulässigkeit und zur Kindeswohlgefährdung von Genitalbeschneidung gesunder Kinder geäussert. Und so kann, wie es die Beschwerdegegnerin versucht, aus den Urteilen denn auch nicht abgeleitet werden, dass e contrario Beschneidungen, bei welchen das Kind keine psychischen Belastungen zeigt, legal seien. Zudem blendet die Beschwerdegegnerin auch hier den Strafbefehl Kanton Zürich, Staatsanwaltschaft IV, Gewaltdelikte, A-1120131286, 16. September 2013 aus, durch welchen eine Mutter der Körperverletzung schuldig gesprochen wurde, weil sie ihr Kind hatte beschneiden lassen. Und so zeigt sich auch in diesem Punkt, dass die Beschwerdegegnerin entgegen ihrem Auftrag, alle belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 9 Abs. 2 StPO) missachtet, um so eine ihr unliebsame Strafanzeige nicht anhand nehmen zu müssen.

<u>Es bestehen also begründete Zweifel</u> ob den durch die Beschwerdegegnerin angeführten Rechtfertigungen, <u>weshalb beim Gericht Anklage erhoben werden muss</u> (137 IV 219 S. 230 E.5).

8. Doch alle materiellen Ausführungen der Beschwerdegegnerin, die genitale Körperverletzung gesunder Kinder sei gerechtfertigt, da das Kindeswohl nicht gefährdet sei, sind unerheblich und nicht zu beachten.

Die Staatsanwaltschaft ist jene Behörde, die im Rahmen der Strafverfolgung tätig ist (Art. 12 Abs. b StPO) und die Aufgabe hat, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen. Sie ist jedoch nicht befugt, über die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten und auch nicht über vermeintliche Rechtfertigungen für dessen Tat, also in der Sache selbst materiell zu entscheiden und zu urteilen, das ist die Aufgabe der Gerichte (Art. 13 StPO). Dementsprechend sagt das Bundesgericht: «Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht und Unrecht zu befinden, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten.» (BGer 6B\_879/2010 vom 24.03.2011, E. 1.2.)

Die Staatsanwaltschaft darf ein Strafverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen nicht anhand nehmen. Bei zweifelhafter Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241). Dies muss auch für vermeintliche Rechtfertigung eines Verhaltens gelten. Bei Zweifeln an der rechtlichen Würdigung durch ein Gericht darf keine Nichtanhandnahme ergehen (BGE 6B\_968/2021).

Allein die vierseitige Begründung der Staatsanwaltschaft zeigt bereits, dass die vorliegende Frage nicht unumstritten ist. Hinzukommt, dass die

Staatsanwaltschaft, wie oben gezeigt, die zur Verfügung stehenden Dokumente erwiesenermassen nur einseitig beachtet. Es bestehen also offensichtliche Zweifel an der durch die Beschwerdegegnerin vorgenommenen rechtlichen Würdigung, zu der sie zudem, nota bene, gar nicht befugt ist, weshalb gestützt auf ihre Ausführungen grundsätzlich keine Nichtanhandnahme ergehen darf. <u>Die Beschwerdegegnerin überschreitet offensichtlich ihren Ermessensspielraum gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO.</u>

9. Und so bleibt schlussendlich die simple Tatsache; am Spitalzentrum Biel wird unbestrittenermassen an gesunden Kindern ein gesunder genitaler Körperteil abgeschnitten, und für diese Tat greift ebenso unbestrittenermassen die Offizialmaxime. Allein schon der Umstand, dass der Beschwerdegegnerin diese Tatsache nun bekannt ist, verpflichtet sie zur Untersuchung.

> Freundliche Grüsse Pro Kinderrechte Schweiz C. Geissbühler (Geschäftsführer)

## Im doppel

**Beilage 1** Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 21.02.2025

**Beilage 2** Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 27.05.2025

Obergericht des Kantons Bern

Cour suprême du canton de Berne

Beschwerdekammer in Strafsachen

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

**Beschluss** 

BK 25 251

Bern, 27. Juni 2025

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid

Volz, Oberrichter Gerber Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

unbekannte Täterschaft

Beschuldigte

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Verein Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich v.d. Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Anzeiger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung sowie Gehilfen-

schaft und Anstiftung dazu

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 22. Mai 2025 (BJS 25 4012)



## Erwägungen:

- 1. Am 21. Februar 2025 erstattete der Verein Pro Kinderrechte Schweiz (nachfolgend: Anzeiger/Beschwerdeführer) gegen unbekannte Täterschaft Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu, angeblich begangen im Stadtspital Biel. In der Strafanzeige wird zusammengefasst ausgeführt, dass am Stadtspital Biel (richtig: Spitalzentrum Biel) Beschneidungen an gesunden Jungen durchgeführt würden. Die Genitalbeschneidung bei gesunden Jungen verletze in mehrfacher Hinsicht geltendes Recht und erfülle insbesondere den Tatbestand der Körperverletzung. Mit Verfügung vom 22. Mai 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 2. Juni 2025 Beschwerde. Er beantragte Folgendes:
  - Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Berner Jura-Seeland, vom 22. Mai 2025 sei aufzuheben;
  - 2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Berner Jura-Seeland, sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 21. Februar 2025 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Blick auf das Nachfolgende (vgl. E. 2 hiernach) wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2.

- Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei 2.1 der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 StPO). Parteien im Vorverfahren sind die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigt gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1 mit Hinweisen).
- 2.2 Anderen Verfahrensbeteiligten, wie namentlich der Person, die Anzeige erstattet, kommen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 StPO). Dies setzt eine direkte, unmittelbare und persönliche

- Betroffenheit voraus. Faktische Betroffenheit allein genügt nicht für die Einräumung von Parteirechten Die betreffende Person muss vielmehr glaubhaft machen, dass sie durch die betreffende Verfahrenshandlung selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist (KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 31 zu Art. 105 StPO).
- 2.3 Der Beschwerdeführer und dessen Vertreter machen nicht geltend, mit Blick auf die erhobenen Vorwürfe - schwere Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu – in ihren Rechten unmittelbar verletzt und geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO zu sein. Entsprechendes ist denn auch zu verneinen, zumal die angezeigten Genitalbeschneidungen gemäss den Angaben in der Strafanzeige vom 21. Februar 2025 an Kindern erfolgt sein sollen. Ein Anwendungsfall von Art. 104 Abs. 2 StPO liegt hier ebenfalls offensichtlich nicht vor. Es besteht keine diesbezügliche gesetzliche Grundlage und eine solche wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht vorbracht. Vielmehr hält der Beschwerdeführer in der Beschwerde fest, «als Anzeigeerstatter zur Beschwerde legitimiert zu sein» (vgl. Ziff. A/9 der Beschwerde). Die Person, die Anzeige erstattet, fällt nicht unter den Begriff der Partei nach Art. 104 StPO, sondern ist ein anderer Verfahrensbeteiligter im Sinne von Art. 105 Abs. 1 Bst. b StPO. Eine Anzeige verleiht der anzeigenden Person keine weitergehenden Rechte, insbesondere keine eigentlichen Verfahrensrechte, sofern sie weder beschuldigte Person (Selbstanzeige), geschädigte Person noch Privatklägerin ist und auch nicht im Sinne von Art. 105 Abs. 2 StPO unmittelbar in ihren Rechten tangiert worden ist (KÜFFER, a.a.O., N. 12 zu Art. 105 StPO). Ein Anzeigeerstatter kann die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei – mithin ein Beschwerderecht – namentlich nur geltend machen, wenn er zureichend glaubhaft machen kann, in seinen Rechten unmittelbar betroffen zu sein (Art. 105 Abs. 2 StPO; vgl. E. 2.2 hiervor).
- 2.4 Eine solche unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten durch die angefochtene Verfügung ist vorliegend nicht auszumachen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde gehen offensichtlich fehl. Der Beschwerdeführer will eine Legitimation zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung daraus ableiten, als er im abschlägigen Entscheid der Staatsanwaltschaft, das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen, eine «formelle Rechtsverweigerung» erblicken will, welche ihn zur Beschwerdeerhebung legitimiere (vgl. Ziff. A/6 ff. der Beschwerde). Hierbei verkennt er indes, dass sich eine Legitimation nicht allein aus der Behauptung herleiten lässt, er sei durch die formell rechtswidrige Nichtanhandnahmeverfügung, welche einer Rechtsverweigerung gleichkomme, direkt berührt. Dies würde auf eine materielle Prüfung der Nichtanhandnahme hinauslaufen (vgl. dazu bereits das Urteil des Bundesgerichts 7B 12/2023 vom 4. September 2023 E. 2.4), was nicht Sinn und Zweck von Art. 105 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 StPO ist. Eine unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten der anzeigeerstattenden Person durch die Nichtanhandnahmeverfügung ist nicht bereits aufgrund des Umstandes vorliegend, dass eine solche gefällt worden ist. Andernfalls hätte der Gesetzgeber der anzeigeerstattenden Person ein generelles Beschwerderecht gegen Nichtanhandnahmeverfügungen eingeräumt, was indes nicht normiert worden ist. Anderweitige Gründe, weshalb vorliegend die Voraussetzungen von Art. 105 Abs. 2 StPO erfüllt sein sollen, werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

- 2.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers offensichtlich unzulässig, weshalb auf jene ohne materielle Prüfung der Begründetheit der erhobenen Vorwürfe nicht einzutreten ist.
- 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind somit die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

## Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

- 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
- 3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
- 4. Zu eröffnen:
  - dem Anzeiger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
  - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

#### Mitzuteilen:

 der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Leitender Staatsanwalt Thoma (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 27. Juni 2025

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident i.V.

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Pro Kinderrechte Schweiz Christoph Geissbühler 8000 Zürich

> Einschreiben Schweizerisches Bundesgericht Strafrechtliche Abteilung Av. du Tribunal fédéral 29 1000 Lausanne 14

Zürich, 24. Juli 2025

# BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident, Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

in Sachen

## **Pro Kinderrechte Schweiz**

8000 Zürich

vertreten durch Geschäftsführer Christoph Geissbühler

gegen

# **Obergericht des Kantons Bern**

Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegner

Beschwerdeführer

erheben wir Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen (Beschwerdegegner) vom 27. Juni 2025, BK 25 251, beim Beschwerdeführer eingegangen am 01. Juli 2025.

## Anträge

- Es sei die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern aufzuheben und das Verfahren zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückzuweisen;
- 2. Es sei dem Beschwerdeführer Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren zu gewähren.

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegnes.

## **Begründung**

#### A. Formelles

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den eingangs erwähnten Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 27. Juni 2025 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, weshalb vorliegend Art. 78 ff. BGG gelten.

**BO:** Angefochtener Entscheid des Obergerichts des Kt. Bern

Beilage 1

- 2. Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG.
- 3. Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren als Anzeigeerstatter und als Beschwerdeführer teilgenommen. Er ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zur Beschwerde legitimiert.
  - Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse besteht auch dann, wenn es um Parteirechte geht, die einer Partei gemäss Bundesverfassung oder EMRK zustehen und deren Missachtung wie im vorliegenden Fall auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können, was im vorliegenden Fall gegeben ist. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich vorliegend aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen.
- 4. Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern wurde dem Beschwerdeführer am 01. Juli 2025 zugestellt. Mit der heutigen Eingabe ist die 30-tägige Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG eingehalten.
- 5. Gerügt werden gemäss Art. 95 lit. a und b BGG zusammengefasst die Verletzung von Bundesrecht und EMRK (Willkür, Rechtsverweigerung).
- 6. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde einzutreten. Sie ist aus den folgenden Gründen gutzuheissen:

#### **B.** Materielles

#### I. Sachverhalt

Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 21. Februar 2025 Strafanzeige in Sachen Genitalbeschneidung m\u00e4nnlicher Kinder auf Wunsch der Eltern (ohne med. Indikation) am Spitalzentrum Biel ein. Von der Staatsanwaltschaft wurde festgestellt und ist demnach unbestritten, dass es sich bei der angezeigten Tat um eine widerrechtliche K\u00f6rperverletzung an Kindern handelt, bei der die Offizialmaxime greift. Mit Verf\u00fcgung vom 22. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Bern, Region Berner Jura-Seeland das Verfahren nicht an Hand.

**BO:** Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 21.02.2025

Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 27.05.2025 **Beilage 2 Beilage 3** 

2. Der Beschwerdeführer reichte am 02. Juni 2025 beim Obergericht Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ein. Der Beschwerdeführer macht darin eine formelle Rechtsverweigerung geltend, indem er der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie nehme die ihr obliegenden gesetzlichen Verfahrenshandlungen nicht vor.

**BO:** Beschwerde von Pro Kinderrechte Schweiz vom 02.06.2025 **Beilage 4** 

3. Mit Beschluss vom 27. Juni 2025, eingegangen am 01. Juli 2025, trat das Obergericht des Kt. Bern mit der Begründung, mangelnde Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers, auf die Beschwerde nicht ein.

**BO:** Beschluss Obergericht des Kt. Bern vom 27.06.2025 **Beilage 1** 

#### II. Rechtliches

1. Der Beschwerdegegner ist auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zusammen gefasst mit der Begründung nicht eingetreten, es sei keine unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers in seinen eigenen Rechten auszumachen und seine Beschwerde würde auf eine materielle Prüfung der Nichtanhandnahme hinaus laufen (E 2.4), weshalb auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten sei (E. 2.5).

Der Beschwerdegegner hat die Begründung des Beschwerdeführers zu Beschwerdelegitimation nicht beachtet. Nachfolgend wird aufgezeigt, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz undifferenziert, falsch und willkürlich ist und nicht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht.

Mit der nachfolgenden, bereits vor Obergericht vorgetragenen Begründung wird gezeigt, dass der Beschwerdeführer zu Beschwerde vor Obergericht gestützt auf die geltenden Gesetze und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Beschwerde legitimiert ist.

2. Jedermann hat durch Art. 301 Abs. 1 StPO das Recht eine Strafanzeige einzureichen. Die Staatsanwaltschaft ist durch Art. 7 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich gezwungen Strafanzeigen anhand zu nehmen und rechtsgenüglich abzuklären. Daraus erwächst der Anspruch des Anzeigeerstatters, dass der Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige rechtsgenüglich verfahren wird.

- 3. Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N368). Dieser Grundsatz gilt auch für den Entscheid über die Anhandbzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Wie in der Beschwerde an das Obergericht gezeigt wurde, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland, in mehreren Punkten offensichtlich gegen das geltende Strafprozessrecht.
- 4. Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigeerstatter ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatlich schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Frage der Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt entschieden wird. Der Anzeigeerstatter ist somit in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm zur Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen (Art. 105 Abs. 2 StPO).
- 5. Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich zudem aus seinem Rechtsanspruch auf Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 5 BV, Art. 9 BV, Art. 29 BV, Art. 29a BV und Art. 3 Abs. 2 lit. a-c StPO. Auch ganz grundsätzlich muss dem Anzeigeerstatter der Zugang zum Recht (Art. 6 EMRK) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) bezüglich der formellen Aspekte seiner Strafanzeige gewährt sein.
- 6. In der Sache handelt es sich um ein Verfahren zwischen Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) und der Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland (Beschwerdegegnerin vor Obergericht), welches mit Beschwerde vor das Obergericht gebracht wurde. Der Beschwerdeführer macht darin eine formelle Rechtsverweigerung geltend, indem er der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie nehme die ihr obliegenden gesetzlichen Verfahrenshandlungen nicht vor. Ob dies der Fall ist, kann geprüft werden, ohne materiell auf die Sache einzugehen. Pro Kinderrechte Schweiz ist in diesem Verfahren Partei und von einer Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft direkt betroffen.
  - Daraus ergibt sich, Pro Kinderrechte ist als Anzeigeerstatter gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO Verfahrensbeteiligter (Partei) und kann gestützt auf 382 Abs. 1 StPO sein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen.
- 7. Unbekümmert um die Legitimation in der Sache selbst macht der Beschwerdeführer auch gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (sog. «Star-Praxis» BGE 136 IV 41 E. 1.4) die Verletzung von Verfahrensrechten geltend, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich demnach nicht aus einer Berechtigung in der Sache selbst, sondern allein aus der Berechtigung am Verfahren teilzunehmen. Der Beschwerdeführer kann die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach der Bundesverfassung

oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Durch eine solche Verletzung ist der Beschwerdeführer – entgegen den Darstellungen des Beschwerdegegners in E. 2.4 – in seinen Rechen unmittelbar betroffen, weshalb ihm gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO Parteistellung zukommt. (In diesem Sinne auch der Entscheid des Obergerichts Zug 1.4.2.1 Art. 382 Abs. 1 StPO vom 18. August 2017.)

- 8. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind nur Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Mit anderen Worten sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen, nicht zu hören.
  - Es ist demnach zu zeigen, dass die Beschwerde an das Obergericht rein formeller Natur, d.h. von der Sache getrennt ist, der Beschwerdeführer nicht materiell argumentiert und auch nicht einen Entscheid in seiner eigenen Sache erwirken will.
- 9. In der Beschwerde an das Obergericht rügt der Beschwerdeführer gestützt auf die Strafprozessordnung ausschliesslich die formelle Rechtswidrigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige, welche demnach eine Rechtsverweigerung darstellt. Somit sind die Rügen klar von der Sache getrennt, d.h. der Beschwerdeführer argumentiert nur formell und nicht in der Sache selbst. Die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation vor Vorinstanz sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung demnach erfüllt.

Dass die Beschwerdegründe in der Beschwerde rein formeller Natur und von der Sache getrennt sind, wird vom Beschwerdegegner nicht bestritten und ist auch nicht der Grund für das Nichteintreten auf die Beschwerde.

10. In BGE 136 IV 41 rügte eine Beschwerdeführerin beispielsweise, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (Art. 29 Abs. 2 BV), weil die Vorinstanz sich mit einem entscheidenden Einwand für die Beurteilung des Art. 53 StGB nicht auseinandergesetzt habe. In der Sache machte sie jedoch gleichzeitig geltend, die kantonalen Behörden hätten ihren Schaden nicht richtig berechnet, indem sie die Anwaltskosten nicht dazu gerechnet hätten, die zur Eintreibung der Unterhaltszahlungen notwendig gewesen seien. Diese Vorbringen zielten auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids und ihrer eigenen Sache ab, was als unzulässig erachtet wurde.

Die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner deckt sich jedoch nicht mit dem Sachverhalt in BGE 136 IV 41. Im Unterschied dazu ist der Beschwerdeführer im durch ihn angezeigten Verfahren – wie auch der Beschwerdegegner in E 2.3 zutreffend feststellt – gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO nicht Partei und somit vom materiellen Gehalt des Verfahrens nicht betroffen. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde an den Beschwerdegegner denn auch keine materiellen Ausführungen hierzu. Seine Beschwerde zielt daher – entgegen den undifferenzierten Darstellungen des Beschwerdegegners in E. 2.3 – nicht auf eine ihn selbst unmittelbar betreffende materielle Entscheidung ab. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erfüllt somit auch in dieser Hinsicht – kein Abzielen auf eine materielle Entscheidung in eigener Sache – die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, weshalb der Beschwerdeführer zur Beschwerde vor Obergericht legitimiert ist.

11. In Bezug auf die Entschädigung legen wir eine Kopie der Rechnung der uns beratenden Rechtsanwältin bei (Beilage 5).

In diesem Sinne ersuche ich Sie höflich, um Gutheissung der oben gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse Christoph Geissbühler (Geschäftsführer) Pro Kinderrechte Schweiz

Dreifach

Beilagen: gem. sep. Verzeichnis